

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5f131e97-b899-3ea8-a724-fd6b9e94dcdc>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Betreiben von Arbeitsmitteln (DGUV Regel 100-500)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 100-500
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Kapitel 2.19 - Betreiben von Schleifmaschinen

[Inhalte aus bisheriger VBG 7n6, 7t1]

Fachausschuss "Metall und Oberflächenbehandlung" der BGZ

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
  - 2.1 Allgemeine Anforderungen
  - 2.2 Grobschleifkörper
  - 2.3 Handschleifmaschinen für erhöhte Umfangsgeschwindigkeiten
  - 2.4 Persönliche Schutzausrüstungen

### 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Dieses Kapitel findet Anwendung auf das Betreiben von Schleifmaschinen.

*Hinsichtlich Schleifwerkzeuge siehe Unfallverhütungsvorschrift "Schleif- und Bürstwerkzeuge" ([BGV D12](#), bisherige VBG 49).*

- 1.2 Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf das Betreiben von Schleifmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Leder, Filz, Edel- und Halbedelsteinen.

### 2 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

## 2.1 Allgemeine Anforderungen

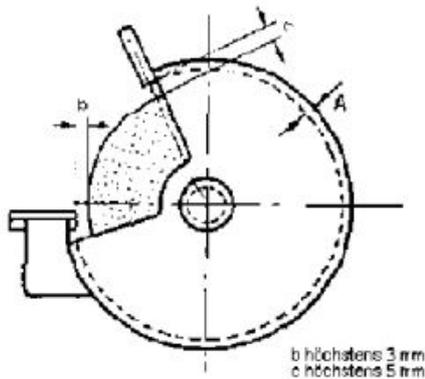
- 2.1.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Schleifmaschinen nur mit den zugehörigen Schutzeinrichtungen, insbesondere den Schleifkörperschutzhauben betrieben werden.

*Schleifmaschinen mit Kleinstschleifkörpern bedürfen keiner Schutzhaube.*

*Als Kleinstschleifkörper gelten Schleifwerkzeuge bis 50 mm Ø in Bakelite- und keramischer Bindung, bis 70 mm Ø und 10 mm Breite in Kunstharzbindung mit Faserstoffverstärkung.*

- 2.1.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nachstellbare Schutzhauben der Abnutzung des Schleifkörpers entsprechend eingestellt werden; siehe Bild 1 .
- 2.1.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Werkstückauflagen der Schleifmaschinen für Handschliff (Schleifböcke) stets allseitig dicht an den Schleifkörper herangestellt werden; siehe Bild 1 .

Bild 1: Beispiel einer Schutzhaube für Schleifmaschinen für Handschliff (Schleifböcke)



- 2.1.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Trennarbeiten Einrichtungen gegen das Verkanten des Werkzeugs und des Werkstückes vorhanden sind und von den Versicherten benutzt werden.
- 2.1.5 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Trockenschleifen im Dauerbetrieb der Schleifstaub abgesaugt oder auf andere Weise unschädlich gemacht wird.

## 2.2 Großschleifkörper

Bei Großschleifkörpern ist während des Stillstandes des Schleifkörpers sicherzustellen, dass jegliche Wasseraufnahme verhindert wird.

## 2.3 Handschleifmaschinen für erhöhte Umfangsgeschwindigkeiten

- 2.3.1 Auf Handschleifmaschinen für erhöhte Umfangsgeschwindigkeiten dürfen ausgesparte Schleifkörper nur verwendet werden, wenn die Schutzhaube den ganzen Schleifkörperumfang umfasst.
- 2.3.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei tief ausgesparten Schleifkörpern die Schutzhaube in axialer Richtung nachstellbar ist.

## 2.4 Persönliche Schutzausrüstungen

2.4.1 Die Versicherten haben bei Trockenschliff geeigneten Augenschutz zu tragen.

*Siehe § 30 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" ([BGV A1](#)) und BG-Regel "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" ([BGR 192](#)).*

2.4.2 Abschnitt 2.4.1 gilt nicht für leichtere, kurzfristige Arbeiten, wenn die Schleifmaschinen mit geeigneten Schutzfenstern gegen Funkenflug ausgerüstet sind.